

Sie entzieht die Reisenden der Bahn gerade dann, wenn diese in einer starken Besetzung ihrer Züge einen gewissen Ausgleich für die unrentablen Pflichtfahrten nach Konzession erzielen könnte. Darauf, dass die von der Bahn organisierten Sportzüge glänzend rentieren, wie die Beschwerdeführerin behauptet, kommt es nicht an, sondern darauf, dass der Bahn gerade dann, wenn sie eine Entschädigung für ihre sonstigen Lasten finden könnte, ein Teil der mutmasslichen Reisenden entzogen wird. Es ist denn auch nicht zutreffend, dass durch die Zuschlagsgebühren « eine weitere Erschwerung für den Autobus geschaffen » wird. Vielmehr handelt es sich lediglich um einen gewissen Ausgleich für die Konkurrenz, die der Bahn und den übrigen bestehenden, mit Pflichten im Interesse der Öffentlichkeit beschwerten Transportunternehmungen, aus Transporten erwächst, die unter besonders günstigen Voraussetzungen, nämlich nur dann ausgeführt werden, wenn eine genügende Teilnehmerzahl gesichert ist.

4. — Dass die Beschwerdeführerin für ihre Fahrten Zürich-Engelberg zuschlagsgebührenpflichtig ist, kann deshalb nicht zweifelhaft sein. Sie ist übrigens von der Verwaltung auf diese Pflicht von Anfang an unmittelbar nach Einreichung des Konzessionsgesuches aufmerksam gemacht worden. Sie hatte demnach die Möglichkeit, bei der Festsetzung der Transporttaxen diesen Gebühren Rechnung zu tragen.

Die Gebührenberechnung ist ihrem Betrage nach nicht bestritten. Sie ist nicht zu erörtern. Es ist deshalb auch nicht zu untersuchen, ob es zulässig war, die Gebühren anders als nach dem in der Verordnung des Bundesrates vorgesehenen Ansatz zu bestimmen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

MOTORFAHRZEUG- UND FAHRRADVERKEHR CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES ET DES CYCLES

47. Urteil des Kassationshofs vom 23. September 1935 i. S. Polizeirichteramt der Stadt Zürich gegen Frick.

Motorfahrzeuggesetz, Art. 65 Abs. 3.

Für die Verjährung der Übertretungen des MFG gilt Art. 34 BStrR (nicht das kantonale Recht und nicht Art. 20 FStrG).

A. — Die Stadtpolizei von Zürich verzeigte den Beschwerdebeklagten am 6. April 1934 wegen Übertretung der Art. 20 und 25 MFG. Er wurde deswegen vom Polizeirichteramt der Stadt Zürich am 4. Juni 1934 mit 20 Fr. gebüsst. Sein rechtzeitig gestelltes Begehren um gerichtliche Beurteilung wurde am 8. März 1935 dem Bezirksgericht übermittelt, das die Busse wegen Verjährung aufhob. Das MFG enthalte keine Bestimmung über die Verjährung der darin aufgeführten Polizeiübertretungen. Die Verjährung richte sich daher nach dem BG betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze von 1849. Nach Art. 20 litt. b dieses Gesetzes verjähre das Strafverfahren « nach vier Monaten vom Tage an gerechnet, an welchem das Protokoll oder der Bericht erstattet worden ist, wenn die Klage während dieser Frist bei dem kompetenten Gerichte nicht angebracht wird ». Diese Frist sei am 6. August 1934 abgelaufen, eventuell am 4. Oktober 1934, wenn die Frist infolge subsidiärer Anwendung des zürcherischen Strafprozess-

rechtes (§ 330 Abs. 2 StPO) durch die Bussenverfügung vom 4. Juni 1934 unterbrochen worden wäre.

B. — Das Polizeirichteramt beantragt, dieses Urteil aufzuheben und die Sache zur materiellen Behandlung zurückzuweisen.

Das Urteil verletze Art. 65 MFG und Art. 34 litt. c BStrR, wonach eine Verjährungsfrist von drei Jahren gelte. Eine Unterscheidung zwischen Vergehen und Übertretungen sei dem MFG fremd, wofür auf das Urteil des zürcherischen Obergerichtes (Bl. f. z. R. Bd. 33, Nr. 111 S. 252) verwiesen wird. Art. 65 MFG schliesse die Verjährungsbestimmungen des Fiskalstrafgesetzes aus.

C. — Das Bezirksgericht verweist auf sein Urteil. Der Beschwerdebeklagte beantragt Abweisung der Beschwerde. Die ihm zur Last gelegte Gesetzesverletzung sei eine Übertretung. Auf Übertretungen aber komme Art. 34 des BStrR nicht zur Anwendung, sondern nur auf Verbrechen, wie dem massgebenden BGE in Sachen Bassanesi (56 I 418 ff.) zu entnehmen sei. Für die Verjährung der Übertretungen enthalte Art. 34 BStrR keine Bestimmung. Man möge diese Lücke bedauern, aber es berechtige dies nicht dazu, in einer so wichtigen, über den Bestand eines Strafanspruches entscheidenden Frage einfach per analogiam vorzugehen oder eine ausdehnende Interpretation vorzunehmen. Durch Art. 65 Abs. 3 MFG sei die Lücke nicht ausgefüllt worden, vielmehr hätte der Gesetzgeber sagen müssen, dass die Bestimmungen des BStrR sinngemäss auch auf die Übertretungen anzuwenden seien. Sollte das Fiskalstrafgesetz nicht angewendet werden wollen, so bliebe nichts anderes übrig, als die Entscheidung dem kantonalen Rechte anheimzugeben.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

In Frage steht die Verjährung der bundesrechtlich geregelten Übertretungen des MFG. Sie kann nicht nach kantonalem Recht beurteilt werden, aus den naheliegenden, in der bisherigen Rechtsprechung schon ausgesprochenen

Gründen. Die gleichmässige Anwendung der Strafbestimmungen im MFG erfordert auch eine einheitliche Ordnung der Verjährung. Enthält das MFG selbst darüber keine Bestimmungen, so ist die Ergänzung derselben Rechtsquelle zu entnehmen, der die Strafbestimmungen entspringen, dem Bundesrecht (BGE 51 I 348 f., 27 I 540 f., HAFTER, Lehrbuch S. 38 f.).

Auf diesem Standpunkt steht auch das angefochtene Urteil, indem es die Verjährung nach Bundesrecht, nach dem BG betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze beurteilt hat. Das ist aber unrichtig, da dieses BG nach ständiger Praxis trotz seines Titels nicht allgemein auf alle strafpolizeilichen Bundesgesetze anwendbar ist, sondern nur solche Vergehen und Übertretungen beschlägt, bei welchen unmittelbar Rechte des Bundes verletzt werden (BGE 16 S. 283 ; 27 I 539 ; 51 I 347). In den beiden zuletzt genannten Urteilen ist darum insbesondere die Anwendung der Verjährungsvorschriften des Fiskalstrafgesetzes auf andersgeartete Übertretungen (des Patenttaxengesetzes und des Militärsteuerrechtes) abgelehnt worden. Das Fiskalstrafgesetz ist gemäss Art. 342 der BStrP auf den 1. Januar 1935 ausser Kraft getreten, und es kann selbstverständlich keine Rede davon sein, im jetzigen Zeitpunkt dieses Gesetz noch anders auslegen zu wollen. Vielmehr ist wie bei den erwähnten Übertretungen des Patenttaxengesetzes und des Militärsteuergesetzes (27 I 540 f., 51 I 348 f.) für die Verjährung Art. 34 des BStrR massgebend (ebenso BGE 34 I 135). Die Bedenken, die gegen diese Lösung im Entscheid 27 I 541 genannt, aber nicht als entscheidend erklärt wurden, dass nämlich Art. 34 des BStrR nur für die in diesem Gesetz selbst geregelten Tatbestände gelte und dass er für Übertretungen der Spezialstrafgesetze nicht durchaus passe, fallen hier vollständig ausser Betracht, weil Art. 65 des MFG ausdrücklich, und ohne zu unterscheiden zwischen Vergehen und Übertretungen, den ersten Abschnitt des BStrR als anwendbar erklärt. Damit ist,

wie auch das Obergericht von Zürich (Bl. f. z. R. Bd. 33 Nr. 111 S. 252) angenommen hat, gesagt, dass Art. 34 des BStrR für die Verjährung der Übertretungen des MFG gilt. Das Urteil in Sachen Bassanesi (BGE 56 I 413 ff.) spricht schon darum nicht dagegen, weil der jenem Entscheid zu Grunde liegende BRB betreffend die Ordnung des Luftverkehrs vom 27. Januar 1920 keine Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des BStrR enthält (AS 1920 S. 179 f.).

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

Vgl. Nr. 48. — Voir n° 48.

II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

48. Urteil vom 18. Oktober 1935

i. S. « Merkur » A. G. gegen Glarus, Obersteuerbehörde.

Die Glarner Minimalsteuer für Unternehmungen, die sich mit dem Detailvertrieb von Bedarfsartikeln des täglichen Gebrauchs befassen (§ 48 glarn. StG), verstösst gegen die durch Art. 4 und, für die Behandlung von Gewerbetreibenden, auch durch Art. 31 BV gewährleistete Rechtsgleichheit und ist deshalb unzulässig.

(Tatbestand gekürzt.)

A. — Der Kanton Glarus erliess am 6. Mai 1934 ein neues Steuergesetz. Darin werden die natürlichen Personen einer Vermögens- und einer Erwerbssteuer, die juristischen Personen einer Kapital- und einer Ertragssteuer unterworfen. Sodann bestimmt § 48 des Gesetzes: